

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Außenwirtschaft
vom 12. September 1990**

Auf Grund des § 32 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, §§ 8, 11 Abs. 1, 2 und 3 und § 12 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 über den Außenwirtschafts-, Kapital- und Zahlungsverkehr — GAW — (GBl. I Nr. 39 S. 515) wird zur Änderung der Verordnung vom 28. Juni 1990 zur Durchführung des Gesetzes über den Außenwirtschafts-, Kapital- und Zahlungsverkehr — Verordnung über die Außenwirtschaft (VAW) — (GBl. I Nr. 41 S. 600) verordnet:

§1

Die Verordnung über die Außenwirtschaft (VAW) vom 28. Juni 1990, geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Außenwirtschaft vom 8. August 1990 (GBl. I Nr. 54 S. 1143) wird wie folgt geändert:

1. Nach Kapitel VIII (Zahlungsverkehr) wird folgendes Kapitel VIII a eingefügt:

„Kapitel VIII a

**Besondere Beschränkungen gegen den Irak und Kuwait
§73 a**

Zur Gewährleistung der Durchsetzung von Verboten zum Schutz des friedlichen Zusammenlebens der Völker sind verboten:

- (1) 1. die Einfuhr aller Erzeugnisse mit Ursprung in oder Herkunft aus dem Irak oder Kuwait,
2. die Ausfuhr aller Erzeugnisse in diese Länder mit Ursprung in oder Herkunft aus der DDR.

(2) Die folgenden Tätigkeiten im Geltungsbereich dieser Verordnung oder durch ein Schiff oder Luftfahrzeug, das berechtigt ist, die Flagge der DDR zu führen, sowie jedem Bürger der DDR im Sinne des § 73 d:

1. jegliche Handelstätigkeit oder jegliches Handelsgeschäft, einschließlich jeglicher Tätigkeit im Zusammenhang mit bereits geschlossenen oder teilweise erfüllten Verträgen, die das Ziel oder die Wirkung haben, die Ausfuhr jeglichen Erzeugnisses mit Ursprung oder Herkunft aus Irak oder Kuwait zu fördern,
2. der Verkauf oder die Lieferung jeglichen Erzeugnisses gleich welchen Ursprungs und welcher Herkunft
a) an jegliche natürliche oder juristische Person im Irak oder in Kuwait,
b) an jegliche sonstige natürliche oder juristische Person zum Zwecke jeglicher Handelstätigkeit auf oder ausgehend von dem Gebiet Iraks oder Kuweits,
3. jegliche Tätigkeit, die das Ziel oder die Wirkung haben, diese Verkäufe oder diese Lieferungen zu fördern.

(3) Absatz 1 Ziff. 1 und Absatz 2 Ziff. 1 steht der Verbringung in den Geltungsbereich dieser Verordnung der in Absatz 1 Ziff. 1 genannten Erzeugnisse mit Ursprung in oder Herkunft aus dem Irak oder Kuwait, die vor dem 7. August 1990 ausgeführt wurden, nicht entgegen.

(4) Absatz 1 Ziff. 2 und Absatz 2 Ziff. 2 gelten nicht für die folgenden Erzeugnisse:

- a) Medizinische Erzeugnisse aus Kapitel 29 des harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren.
Alle Erzeugnisse, die gemeinsame internationale Bezeichnungen (International Nonproprietary Names — INN) oder geänderte gemeinsame internationale Bezeichnungen (Modified International Nonproprietary Names — MINN) der Weltgesundheitsorganisation tragen:

2937 Natürliche, auch synthetisch hergestellte Hormone, ihre hauptsächlich als Hormone gebrauchten Derivate, andere hauptsächlich als Hormone gebrauchte Steroide,

2941 Antibiotika,

3001 Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver, Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken, Heparin und seine Salze, andere menschliche oder tierische Stoffe zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen,

3002 menschliches Blut, tierisches Blut zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet, Antisera und andere Blutfraktionen, Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefe) und ähnliche Erzeugnisse,

3003 Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Positionen 3002, 3005 oder 3006), die aus zwei oder mehr zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischten Bestandteilen bestehen, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf,

3004 Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken bestehen, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf,

3005 Watte, Gaze, Binden und dergleichen (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster) mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken,

3006 pharmazeutische Zubereitungen und Waren im Sinne der Anmerkung 3 zu Kapitel 30 des harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren.

- b) Nahrungsmittel
Alle für humanitäre Zwecke bestimmten Nahrungsmittel im Rahmen von Soforthilfiefieferungen.

§ 73 b

Beschränkung nach § 11 Abs. 1 GAW

Die Durchfuhr aller Waren durch das Wirtschaftsgebiet ist verboten, wenn das Käufer- oder Bestimmungsland, das Verkäufer- oder Ursprungsland der Irak oder Kuwait ist.

§ 73 c

Beschränkung nach § 11 Abs. 1 GAW

Die Weitergabe der in § 47 Abs. 2 genannten Kenntnisse an Gebietsfremde, die im Irak oder Kuwait ansässig sind, ist verboten.

§ 73 d

Beschränkung nach § 11 Abs. 1 und Abs. 3 GAW

Dienstleistungen von Bürgern der DDR im Irak oder Kuwait sind verboten, wenn sich die Dienstleistungen auf Waren und sonstige Gegenstände nach § 11 Abs. 2 Ziff. 1 GAW einschließlich ihrer Entwicklung und Herstellung beziehen und wenn der Bürger der DDR

1. Inhaber eines Personaldokumentes der DDR ist oder
2. verpflichtet wäre, einen Personalausweis zu besitzen, falls er eine Wohnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hätte.